

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Änderung von 8.1.2.2 : Mitführen von Dokumenten (Trockengüterschiffahrt)

**Gemeinsam eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union
(EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) *.***

Problem

1. Mit Inkraftsetzung des neuen Explosionsschutzkonzeptes im ADN 2019 wird in Unterabschnitt 8.1.2.2 verlangt, bestimmte Dokumente mitzuführen, die vorher noch nicht mitgeführt werden mussten.

Dazu gehören die Buchstaben g) und h) aus 8.1.2.2.

Buchstabe g) lautet:

„g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind;“.

Buchstabe h) beginnt mit:

„h) Eine Liste der unter g) aufgeführten Geräte mit folgenden Angaben:

- (sinngemäß): Geräte zum Einsatz in Zone 1
- (sinngemäß): Geräte zum Einsatz in Zone 2,„

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/31 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

2. Die Formulierung der Buchstaben g) und h) erweckt den Eindruck, dass alle Trockengüterschiffe ausnahmslos über einen Zonenplan und die Listen mit Anlagen und Geräte verfügen müssen.
3. Die Forderungen der Buchstaben g) und h) können nur solche Schiffe betreffen, die Stoffe befördern wollen, für die EX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist.

Lösungsvorschlag

4. Das Binnenschiffahrtsgewerbe bittet um Prüfung des Sachverhalts, eine Bestätigung der vorstehenden Interpretation und ggf. eine Änderung im ADN 2021, z.B. durch folgende Formulierung:

Die Buchstaben g) und h) aus 8.1.2.2 betreffen nur Schiffe, die Stoffe befördern wollen, für die EX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist.
